Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9892.) Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Pommern. Vom 8. März 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für den Umfang der Provinz Pommern, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Der Staat und die Provinz sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen in erster Instanz:

a) in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Kreiswegen der Bezirksausschuß,

b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuß.

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1897.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. März 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

(Nr. 9893.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Biedenkopf und Frankfurt am Main. Vom 26. März 1897.

Auf Grund des §. 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch daselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Niederhörlen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Frankfurt am Main gehörigen Gemeindebezirke Rödelheim und Bonames

am 1. Mai 1897 beginnen soll.

Berlin, den 26. März 1897.

Der Justizminister.
Schönstedt.

(Nr. 9894.) Verfügung des Justizministers wegen Aufhebung der Hypothekenämter zu Crefeld, Düsseldorf und Elberfeld. Vom 6. April 1897.

Mit Rücksicht auf das Fortschreiten der Arbeiten zur Anlegung des Grundbuchs im Bezirk der Hypothekenämter zu Crefeld, Düsseldorf und Elberfeld wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1896 (Gesetz-Samml. S. 165) die Aufhebung dieser Hypothekenämter zum 1. Juli 1897 angeordnet.

Die Geschäfte derselben werden von diesem Zeitpunkte ab auf die an ihrem Sitze belegenen Amtsgerichte übertragen.

Berlin, den 6. April 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 16. Dezember 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berleburg zum Erwerbe der zur Erweiterung des alten kommunalen Begräbnißplatzes erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg, Jahrgang 1897 Nr. 13 S. 185, ausgegeben am 27. März 1897;
2) das am 8. Februar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Messerich im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 10 S. 95, ausgegeben am 12. März 1897;
3) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Buckow zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn vom Bahnhofe Dahmsdorf-Müncheberg der Ostbahn nach Buckow in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 11 S. 81, ausgegeben am 17. März 1897;
4) der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. an den Kreis Tost-Gleiwitz für die von ihm erbaute Chaussee von Kamienietz nach Jasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 12 S. 75, ausgegeben am 19. März 1897;

5) das am 15. Februar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft IV zu Schwirzheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 11 S. 112, ausgegeben am 19. März 1897;
6) das am 15. Februar 1897 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Weinsheim im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 11 S. 115, ausgegeben am 19. März 1897;
7) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Greifswald auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Juli 1887 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 12 S. 52, ausgegeben am 26. März 1897;
8) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Schönebeck auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 26. Juli 1878 und vom 25. Januar 1886 aufgenommenen Anleihen auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 13 S. 115, ausgegeben am 27. März 1897;
9) der Allerhöchste Erlaß vom 1. März 1897, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Landkreis Breslau für die von ihm zu bauende Chaussee von Pöpelwitz nach Herrnprotsch, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 13 S. 130, ausgegeben am 27. März 1897;
10) das Allerhöchste Privilegium vom 1. März 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Thorn im Betrage von 910 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 13 S. 117, ausgegeben am 1. April 1897;
11) der Allerhöchste Erlaß vom 17. März 1897, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Langensalza auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. November 1880 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 15 S. 81, ausgegeben am 3. April 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.